Fahrrad-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19, D-80686 München
Eingetragen beim Amtsgericht München
HRB 45842

ADAC Fahrrad-Versicherung

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die ADAC Fahrrad-Versicherung. Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen, den Besonderen Informationen sowie den Pflichtinformationen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Die ADAC Fahrrad-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages den Baustein Diebstahlschutz und/oder den Baustein Reparaturschutz. Die Bausteine werden als jeweils rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die ADAC Fahrrad-Versicherung bietet Schutz für das vom Versicherungsschutz umfasste Fahrrad oder Pedelec einschließlich der weiteren mitversicherten Gegenstände gegen Diebstahl (Baustein Diebstahlschutz) und/oder gegen Beschädigung (Baustein Reparaturschutz). Es handelt sich um einen Vertrag mit Verlängerung. Dieser hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Sie können wählen zwischen der ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel für ein Fahrrad sowie der ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel+ und der ADAC Fahrrad-Versicherung Familie für mehrere Fahrräder.

Was ist versichert?

Versicherte Sachen: Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrrad einschließlich der weiteren mitversicherten Gegenstände (Fahrradteile, Fahrradzubehör und Fahrradgepäck). Versicherbar sind ausschließlich zu privaten Zwecken genutzte Fahrräder, die bei Versicherungsbeginn nicht älter als drei Jahre (ab Neukauf) sind.

Welche Ereignisse sind insbesondere versichert?

Versichert ist je nach gewähltem Baustein:

Baustein Diebstahlschutz, z. B.

- ✔ Diebstahl (auch Trickdiebstahl)
- ✔ Einbruchdiebstahl
- ✔ Diebstahl aus abgestelltem Kraftfahrzeug
- ✔ Raub

Baustein Reparaturschutz, z. B.

- ✔ Unfall (auch Schäden durch Tierbisse)
- ✔ Unfall eines Transportmittels
- ✔ Fall- oder Sturzschäden
- ✔ Vandalismus
- ✔ Brand und Explosion
- ✔ Sturm, Hagel, Überschwemmung
- ✔ Bedienungsfehler
- ✔ Verschleißschäden (Wartezeit vier Monate, Fahrrad nicht älter als drei Jahre)

Welche Leistungen erhalten Sie beispielsweise?

- ✔ Erstattung Neuwert
- ✔ Erstattung Reparaturkosten

Wie hoch ist die Versicherungsleistung?

- ✔ Die max. Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme richtet sich nach dem Kaufpreis des Fahrrads (abzüglich Rabatte) zuzüglich der mitversicherten Fahrradteile
- ✔ Die Versicherungssumme beträgt max. 10.000 € pro Fahrrad
- ✔ Die Höchstersatzleistung bei Einzel+ und Familie beträgt max. 25.000 € pro Jahr und Baustein

Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel:

- ✘ für Fahrräder, für die eine Versicherungs-, Zulassungs- oder Führerscheinpflicht besteht
- ✘ für Fahrräder, die beruflich oder gewerblich genutzt werden
- ✘ für Fahrräder mit einem Wert über 10.000 €
- ✘ für Fahrräder, die von Privatpersonen ohne Original-Händlerrechnung und ohne Gebrauchtkaufvertrag gekauft wurden
- ✘ beim Baustein Diebstahlschutz bei Schäden durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen
- ✘ bei Schäden, die entstehen bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen und der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten
- ✘ für Schäden, für die ein Gewährleistungs- oder Garantieanspruch besteht

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einschränkungen beim Versicherungsschutz bestehen zum Beispiel bei:

- ! Verschleißschäden: Wartezeit vier Monate, Fahrrad nicht älter als drei Jahre
- ! Schäden, die infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel grob fahrlässig herbeigeführt werden

Wo bin ich versichert?

- ✔ Ihr Fahrrad ist weltweit versichert.

Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen Ihre Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Zum Schutz gegen Diebstahl sind Sie verpflichtet, das vom Versicherungsschutz umfasste Fahrrad bei Nichtgebrauch mit einem geeigneten eigenständigen Sicherheitsschloss im Wert von mindestens 49 € abzusperren.
- Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich anzeigen.
- (Einbruch-)Diebstahl, Raub, Vandalismus, Brand oder Explosion müssen der Polizei angezeigt werden.
- Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Schadensfalles unterrichten und die erforderlichen Nachweise vorlegen.

Wann und wie zahle ich?

Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge.

Sie haben folgende Möglichkeiten, den Beitrag zu bezahlen:

- auf Rechnung und Überweisung des Beitrags innerhalb der genannten Frist,
- im SEPA Lastschriftverfahren oder
- sofort auf unserer Webseite bei Abschluss den Erstbeitrag per Kreditkarte.

Die Folgebeiträge müssen jeweils spätestens zum 1. des vereinbarten Beitragszeitraumes bezahlt werden.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist aber, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Versicherungsvertrages.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag mit Verlängerung kann spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden. Im Übrigen endet Ihr Vertrag mit unserer Kenntnis vom Tod des Versicherungsnehmers. Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

ADAC Fahrrad-Versicherung

Inhalt

	Seite
Pflichtinformationen	2
Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen	6
Besondere Informationen	7
Versicherungsbedingungen	7
Service	
Kontakt	12

Datenschutzinformation

Bei Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung und Durchführung Ihres Versicherungsvertrags ist die ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, „Verantwortlicher" im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO"). Alle relevanten Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter **https://www.adac.de/datenschutz**

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diesen können Sie bei Fragen zum Datenschutz, insbesondere auch im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, kontaktieren unter:

ADAC Versicherung AG, Datenschutzbeauftragter
Hansastraße 19 • 80686 München • E-Mail: dsb-mail@adac.de

04_22_06.26/PDF

ADAC Versicherung AG

Pflichtinformationen zur ADAC Fahrrad-Versicherung

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln:

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Ihr Versicherer:
   ADAC Versicherung AG
   81362 München
   Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
   Sascha Herwig, Marc Kottmann
   Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz
   Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
   Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:
   ADAC Versicherung AG
   Hansastraße 19
   80686 München
   Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
   Sascha Herwig, Marc Kottmann

3. Die ADAC Versicherung AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen an.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Die ADAC Fahrrad-Versicherung bietet je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages und des von Ihnen gewählten Bausteins (Diebstahlschutz und/oder Reparaturschutz) Kostenerstattung für den Fall, dass der versicherte Gegenstand gestohlen (Baustein Diebstahlschutz) und/oder beschädigt (Baustein Reparaturschutz) wird. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen zur ADAC Fahrrad-Versicherung. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalls und der Umfang der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Schadenanzeige bei uns. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Fahrrad-Versicherung.

5. Der Beitrag richtet sich nach den abgeschlossenen Bausteinen (Baustein Diebstahlschutz und/oder Baustein Reparaturschutz), dem versicherten Kaufpreis/nach dem Wert des versicherten Gegenstandes, nach der Anzahl der versicherten Fahrräder (Einzel, Einzel+, Familie) und der Postleitzahl. Ihren Beitrag entnehmen Sie bitte dem Angebot/Antrag. Sie finden den Beitrag ebenfalls auf Ihrem Versicherungsschein. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen. Ändert sich die Versicherungssteuer, wird der Beitrag entsprechend angepasst.

6. Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag gezahlt wird. Die jährlichen Folgebeiträge müssen jeweils am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden.

Informationen zum Versicherungsvertrag

7. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Das gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigefügt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlt haben.

Widerrufsbelehrung für **Fernabsatzverträge**
(insbesondere online, telefonisch oder auf dem Postweg abgeschlossene Versicherungen)

8.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.
Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen
• der Versicherungsschein,
• die Vertragsbestimmungen,
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
• diese Belehrung,
• das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
• und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
jeweils in Textform zugegangen sind.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
Der Widerruf ist zu richten an:
ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: service.vertragsaenderung(at)adac.de. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.adac.de/produkte ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Diese anteilige Rückgewähr der Prämie gilt nur, falls Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (siehe Versicherungsschein) pro Tag. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.
Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.
Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.
Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Widerrufsbelehrung für **Präsenzverträge**
(in einer Verkaufsstelle abgeschlossene Versicherungen)

8.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.
Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen
• der Versicherungsschein,
• die Vertragsbestimmungen,
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
• diese Belehrung,
• das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
• und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
jeweils in Textform zugegangen sind.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
Der Widerruf ist zu richten an:
ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: service.vertragsaenderung(at)adac.de. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.adac.de/produkte ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (siehe Versicherungsschein) pro Tag. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.
Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.
Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.
Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Fortsetzung der Widerrufsbelehrung für **Fernabsatzverträge**

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Fortsetzung der Widerrufsbelehrung für **Präsenzverträge**

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

ADAC Versicherung AG

9. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr.

10. Der Vertrag kann spätestens einen Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Im Übrigen endet der Vertrag ab unserer Kenntnis vom Tod des Versicherungsnehmers.

11. Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche auf Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

13. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Meinungsverschiedenheiten/Beschwerdemöglichkeiten

14. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, können Sie sich direkt an die Versicherung wenden. Bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an die Ombudsfrau für Versicherungen wenden:

    Versicherungsombudsmann e.V.
    Postfach 08 06 32
    10006 Berlin

    Informationen über die Ombudsfrau für Versicherungen, das Beschwerdeverfahren und weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

    www.versicherungsombudsmann.de

15. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

    Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
    Graurheindorfer Str. 108
    53117 Bonn

    Email: poststelle(at)bafin.de
    Website: www.bafin.de

    Eine Beschwerde kann ebenfalls an die BaFin gerichtet werden. Diese prüft, ob der Versicherer die vereinbarten Vertragsbedingungen und rechtlichen Vorgaben eingehalten hat. Einzelne Streitfälle kann die BaFin nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Besondere Informationen	7
1. Verträge	7
2. Wichtige Hinweise	7
Versicherungsbedingungen (Stand: 01.04.2022)	7
Teil A Allgemeiner Teil	7
1. Versicherte Gegenstände	7
2. Allgemeine Vertragsbestimmungen	7
3. Geltungsbereich	8
4. Höhe der Versicherungsleistung	8
5. Unterversicherung	8
6. Vorsorgeversicherung	8
Teil B Baustein Diebstahlschutz (sofern vereinbart)	8
1. Versicherte Gefahren und Schäden	8
2. Leistungen	9
Teil C Baustein Reparaturschutz (sofern vereinbart)	9
1. Versicherte Gefahren und Schäden	9
2. Leistungen	9
Teil D Ausschlüsse und Leistungseinschränkung	9
1. Welche Ausschlüsse gibt es?	9
2. Leistungseinschränkung	9
Teil E Pflichten des Versicherungsnehmers; Folgen von Pflichtverletzungen	9
1. Pflichten des Versicherungsnehmers vor einem Versicherungsfall	9
2. Pflichten des Versicherungsnehmers nach einem Versicherungsfall	10
3. Folgen von Pflichtverletzungen	10
4. Nachweispflicht	10

	Seite
Teil F Weitere Regelungen für den Schadenfall	10
1. Nachweis der Empfangsberechtigung der Entschädigung	10
2. Fälligkeit der Entschädigung	10
3. Aufschiebung der Zahlung	10
Teil G Wiederaufgefundene Sachen	10
1. Anzeigepflicht	10
2. Wahlrecht	10
3. Mögliche Rückerlangung	10
4. Übertragung der Rechte	10
Teil H Vertrag und Beitrag	10
1. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?	10
2. Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?	10
3. Wann ändert sich Ihr Beitrag?	10
4. Gerichtsstand	11
5. Innovationsklausel	11
Teil I Weiterführung des Vertrags nach Veräußerung oder Entschädigungsleistung (Wagniswegfall)	11
1. ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel	11
2. ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel+ und ADAC Fahrrad-Versicherung Familie	11
Teil J Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?	11

ADAC Versicherung AG

Besondere Informationen

1. Verträge

1.1 Die ADAC Fahrrad-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages zwei Bausteine, die als jeweils rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen werden können:
- den Baustein Diebstahlschutz
- den Baustein Reparaturschutz.

1.2 Die ADAC Fahrrad-Versicherung können Sie als ADAC Mitglied oder ohne ADAC Mitgliedschaft abschließen.

1.3 Tarife:
- Einzel für das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad des Versicherungsnehmers
- Einzel+ für alle im Versicherungsschein bezeichneten Fahrräder des Versicherungsnehmers
- Familie für alle im Versicherungsschein bezeichneten Fahrräder des Versicherungsnehmers und in dessen Haushalt lebender Personen

1.4 Diese Verträge verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ende des Versicherungsjahres in Textform gekündigt werden.

2. Wichtige Hinweise

2.1 In der ADAC Fahrrad-Versicherung richtet sich die Versicherungssumme nach dem Kaufpreis des Fahrrads gemäß Teil A Nr. 4. Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten eines versicherten Fahrrads richtet sich nach der Versicherungssumme. Die max. Versicherungssumme beträgt 10.000 Euro pro Fahrrad.

2.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

2.3 Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es uns auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

2.4 Es gilt deutsches Recht. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

2.5 In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten wenden wir uns an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

2.6 Die ADAC Fahrrad-Versicherung ist eine Versicherung der ADAC Versicherung AG.

2. 7 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Fahrrad-Versicherung. Mit der Unterschrift auf dem Versicherungsantrag zeigen Sie, dass Sie diese Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit diesen einverstanden sind. Kommt ein Vertrag ohne Unterschrift auf dem Versicherungsantrag zustande (z. B. Telefon, Mailing), erklären Sie mit der Zahlung des Beitrags, dass Sie die Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit diesen einverstanden sind.

Versicherungsbedingungen

(Stand 01.04.2022)

Teil A Allgemeiner Teil

1. Versicherte Gegenstände

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad einschließlich der weiteren mitversicherten Gegenstände nach Teil A 1.2.

1.1 Fahrrad
Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad. Zu den Fahrrädern im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören auch Pedelecs.

1.1.1 Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.

1.1.2 Ein Pedelec ist ein Fahrzeug, das mit einer elektrischen Trethilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Pedelec ist auch ein Fahrzeug, das über einen Hilfsantrieb verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

1.1.3 Versicherbar sind ausschließlich zu privaten Zwecken genutzte Fahrräder, die bei Versicherungsbeginn nicht älter als drei Jahre (ab Neukauf) sind.

1.1.4 Bei neu gekauften Fahrrädern (Neukauf) muss die Original-Händlerrechnung vorhanden sein, bei gebraucht gekauften Fahrrädern (Gebrauchtkauf) zusätzlich der Gebrauchtkaufvertrag.

1.2 Weitere mitversicherte Gegenstände
Weitere mitversicherte Gegenstände sind die Fahrradteile sowie Fahrradzubehör und Fahrradgepäck. Sie sind auch dann mitversichert, wenn das Fahrrad selbst nicht entwendet oder beschädigt wurde.

1.2.1 Fahrradteile
Mitversichert sind die mit dem versicherten Fahrrad fest verbundenen und zu seiner Funktion gehörenden Fahrradteile (z. B. Lenker, Sattel, Räder, Lampen, Akkus). Fest verbunden sind alle Teile,
- die sich nur mithilfe eines separaten Werkzeugs oder
- mithilfe eines Schnellspanners montieren oder demontieren lassen.

Für Akkus reicht es aus, dass diese bei Schadeneintritt in der dafür vorgesehenen, fest mit dem Pedelec verbundenen Halterung verschlossen waren. Für Bordcomputer/Displays eines Pedelecs reicht es, wenn diese am Pedelec befestigt sind.

1.2.2 Fahrradzubehör und Fahrradgepäck
Mitversichert ist das zum Zeitpunkt des Schadens am Fahrrad angebrachte Fahrradzubehör. Als Fahrradzubehör gelten Teile des Fahrrads, die das Fahrradfahren erleichtern, aber nicht notwendig zum Fahren sind.

Dies sind: Fahrradschloss, Anhänger, Fahrradkompass, Fahrradkorb, Fahrradtasche, Fahrradwimpel, Helm, Fahrradluftpumpe, Kartenhalter, Kartenmaterial, Handyhalterung, Kilometerzähler, Kindersitz, Regenschutzplane, Sattelkissen, Schleppstange, Spiegel, Steckschutzblech, Tachometer (keine Multifunktionsgeräte), Trinkflasche, Werkzeuge/Flickzeug, Werkzeugtasche.

Mitversichert ist auch das mitgeführte Fahrradgepäck.

Fahrradgepäck ist: Kleidung, Kochgeschirr, Luftmatratze, Luftpumpe, Hygieneartikel, Isomatte, Schlafsack, Zelt.

Fahrradzubehör und Fahrradgepäck sind unabhängig von der Versicherungssumme bis zu einer Summe von jeweils 300 Euro pro Fahrradzubehörteil/Fahrradgepäckteil je Versicherungsfall mitversichert. Die Höchstentschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist auf insgesamt 1.000 Euro begrenzt für alle Fahrradzubehörteile und Fahrradgepäckteile zusammen.

1.3 Nicht versicherte Gegenstände
Nicht versichert sind:
- Fahrräder, für die eine Versicherungs-, Zulassungs- oder Führerscheinpflicht besteht;
- Fahrräder, die beruflich oder gewerblich genutzt werden (z. B. von Fahrradboten);
- Fahrräder, die gewerbsmäßig vermietet werden;
- Miet- oder Leihfahrräder;
- Fahrräder mit einem Wert über 10.000 Euro;
- Eigenbauten, Velomobile und vollverkleidete Fahrräder;
- Fahrräder, die von Privatpersonen ohne Original-Händlerrechnung und ohne Gebrauchtkaufvertrag gekauft wurden;
- Umbauten (Fahrräder, bei denen die nachträglich angebrachten oder ausgetauschten Teile 20 % des ursprünglichen Händlerverkaufspreises übersteigen);
- Handys, Smartphones und elektronische Geräte (gilt nicht für Bordcomputer/Displays eines Pedelecs);
- nachträglich angebaute optische und/oder elektronische Zubehörteile wie Navigationssysteme, Action-Cams, etc.

2. Allgemeine Vertragsbestimmungen

2.1 Bei der ADAC Fahrrad-Versicherung können Sie wählen zwischen der ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel für ein Fahrrad sowie der ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel+ und der ADAC Fahrrad-Versicherung Familie für mehrere Fahrräder.

2.1.1 ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel
Bei der ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad des Versicherungsnehmers versichert einschließlich der nach Teil A 1.2 weiteren mitversicherten Gegenstände.

2.1.2 ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel+
Bei der ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel+ sind alle im Versicherungsschein bezeichneten Fahrräder des Versicherungsnehmers versichert einschließlich der nach Teil A 1.2 weiteren mitversicherten Gegenstände.

2.1.3 ADAC Fahrrad-Versicherung Familie

Bei der ADAC Fahrrad-Versicherung Familie sind alle im Versicherungsschein bezeichneten Fahrräder des Versicherungsnehmers und in dessen Haushalt lebender Personen versichert einschließlich der nach Teil A 1.2 weiteren mitversicherten Gegenstände.

Zu den im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen zählen:
- der Ehepartner oder der Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft;
- anstelle des Ehe- oder Lebenspartners: der nichteheliche Lebenspartner;
- die Kinder des Versicherungsnehmers bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres;
- die Kinder des Ehepartners oder des Lebenspartners in eingetragener Lebensgemeinschaft bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres;
- die Kinder des nichtehelichen Lebenspartners bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

Zu den Kindern zählen auch
- Stiefkinder,
- Adoptivkinder und
- Pflegekinder im Rahmen einer nachweislich auf Dauer angelegten Vollzeit- oder Familienpflege

jeweils bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen mit diesem nachweislich in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.2 Versichert sind Sie als unser Vertragspartner (Versicherungsnehmer). Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer als Vertragspartner der ADAC Versicherung AG zu. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag.

2.3 Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.

2.4 Alle Erklärungen zum Versicherungsvertrag müssen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) erfolgen.

3. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht auf der ganzen Welt.

4. Höhe der Versicherungsleistung

4.1 ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel

Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten eines versicherten Fahrrads innerhalb des versicherten Bausteins (Diebstahlschutz und/oder Reparaturschutz) richtet sich nach der Versicherungssumme. Sie haben diese gewählt und mit uns vertraglich vereinbart. Es kann eine Versicherungssumme bis zu 10.000 Euro vereinbart werden.
Bei einem neu gekauften Fahrrad (Neukauf) richtet sich die Versicherungssumme nach dem Kaufpreis des Fahrrads (abzüglich Rabatte) zuzüglich der mitversicherten Fahrradteile (Teil A 1.2.1).
Bei einem gebraucht gekauften Fahrrad (Gebrauchtkauf) richtet sich die Versicherungssumme nach dem gezahlten Kaufpreis zum Zeitpunkt des Kaufs (Gebrauchtkaufpreis) zuzüglich der mitversicherten Fahrradteile (Teil A 1.2.1).
Die zuzüglich mitversicherten Fahrradteile nach Teil A 1.2.1 müssen in der Kaufrechnung und bei Vertragsabschluss angegeben werden. Sie können auch nach Vertragsabschluss bis zu drei Jahre nach Neukauf des Fahrrads nachgerüstet werden. Dies müssen Sie uns innerhalb eines Jahres nach Kauf der nachgerüsteten Fahrradteile melden.
Fahrradzubehör und Fahrradgepäck sind unabhängig von der Versicherungssumme im Rahmen des Leistungsumfangs versichert (siehe Teil A 1.2.2).

4.2 ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel+ und ADAC Fahrrad-Versicherung Familie

Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten eines versicherten Fahrrads innerhalb des versicherten Bausteins (Diebstahlschutz und/oder Reparaturschutz) richtet sich nach der Versicherungssumme. Sie haben diese gewählt und mit uns vertraglich vereinbart. Es kann eine Versicherungssumme bis zu 10.000 Euro pro Fahrrad vereinbart werden.
Bei einem neu gekauften Fahrrad (Neukauf) richtet sich die Versicherungssumme nach dem Kaufpreis des Fahrrads (abzüglich Rabatte) zuzüglich der mitversicherten Fahrradteile (Teil A 1.2.1).
Bei einem gebraucht gekauften Fahrrad (Gebrauchtkauf) richtet sich die Versicherungssumme nach dem gezahlten Kaufpreis zum Zeitpunkt des Kaufs (Gebrauchtkaufpreis) zuzüglich der mitversicherten Fahrradteile (Teil A 1.2.1).
Die zuzüglich mitversicherten Fahrradteile nach Teil A 1.2.1 müssen in der Kaufrechnung und bei Vertragsabschuss angegeben werden. Sie können auch nach Vertragsabschluss bis zu drei Jahre nach Neukauf des Fahrrads nachgerüstet werden. Dies müssen Sie uns innerhalb eines Jahres nach Kauf der nachgerüsteten Fahrradteile melden.
Fahrradzubehör und Fahrradgepäck sind unabhängig von der Versicherungssumme im Rahmen des Leistungsumfangs versichert (siehe Teil A 1.2.2).
Die Höchstersatzleistung ist innerhalb eines Bausteins auf 25.000 Euro für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres begrenzt.

5. Unterversicherung

Die Anrechnung einer Unterversicherung (§ 75 VVG) findet keine Anwendung.

6. Vorsorgeversicherung

6.1 In der ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel+ und in der ADAC Fahrrad-Versicherung Familie sind Fahrräder, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekauft (Neu- oder Gebrauchtkauf) werden, im Rahmen des bestehenden Vertrages und innerhalb des versicherten Bausteins (Diebstahlschutz und/oder Reparaturschutz) sofort versichert (Vorsorgeversicherung). Dies gilt nicht für die ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel.

6.2 Damit das gekaufte Fahrrad im Rahmen der Vorsorgeversicherung mitversichert ist sind Sie verpflichtet, nach Aufforderung durch uns jedes nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekaufte Fahrrad innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekaufte Fahrrad rückwirkend ab dessen Kauf.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor der Kauf des Fahrrads angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass der Kauf des Fahrrads erst nach Abschluss der Versicherung war und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

6.3 Das nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekaufte Fahrrad ist im Rahmen der Vorsorgeversicherung ohne Mehrbeitrag bis zum Ende des Versicherungsjahres der bereits versicherten Fahrräder mitversichert.

6.4 Melden Sie uns nach Abschluss des Versicherungsvertrags den Kauf eines Fahrrads wandelt sich der Vertrag ab der nächsten Hauptfälligkeit in einen Vertrag zu den dann geltenden Bedingungen um, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des geänderten Nachtrages zum Versicherungsschein widersprechen. Der Beitragssatz wird für den geänderten Nachtrag erst ab dem Beginn des auf die Vertragsänderung folgenden Versicherungsjahres berechnet.

6.5 Wir fordern Sie auf, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Sie müssen uns die Angaben innerhalb eines Monats zukommen lassen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

6.6 Die Vorsorgeversicherung für das nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekaufte Fahrrad erlischt zum Ende des Versicherungsjahres der bereits versicherten Fahrräder. Ab dann sind allein wieder die bei uns gemeldeten und im Versicherungsschein genannten Fahrräder versichert.

6.7 Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten im Rahmen der Vorsorgeversicherung für das nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekaufte Fahrrad innerhalb des versicherten Bausteins (Diebstahlschutz und/oder Reparaturschutz) richtet sich bei einem Neukauf nach dem Kaufpreis des gekauften Fahrrads (abzüglich Rabatte) zuzüglich der mitversicherten Fahrradteile (Teil A 1.2.1). Bei einem gebraucht gekauften Fahrrad (Gebrauchtkauf) richtet sich die Höhe der erstattungsfähigen Kosten nach dem gezahlten Kaufpreis zum Zeitpunkt des Kaufs (Gebrauchtkaufpreis) zuzüglich der mitversicherten Fahrradteile (Teil A 1.2.1).
Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten des nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekauften Fahrrads ist begrenzt auf die höchste im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.
Fahrradzubehör und Fahrradgepäck sind unabhängig von der Versicherungssumme im Rahmen des Leistungsumfangs versichert (siehe Teil A 1.2.2).

6.8 Damit wir im Rahmen der Vorsorgeversicherung die Entschädigung leisten, müssen Sie uns den von Ihnen für das nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekaufte Fahrrad gezahlten Kaufpreis anhand einer Rechnung nachweisen. Bei einem neu gekauften Fahrrad muss die Original-Händlerrechnung, bei einem gebraucht gekauften Fahrrad (Gebrauchtkauf) zusätzlich der Gebrauchtkaufvertrag eingereicht werden. Der gezahlte Kaufpreis des im Versicherungsschein genannten Fahrrads mit der höchsten Versicherungssumme ist uns anhand einer Rechnung nachzuweisen. Siehe hierzu Teil E 2.2.

6.9. Im Übrigen gelten die Vertragsbestimmungen der ADAC Fahrrad-Versicherung.

Teil B Baustein Diebstahlschutz (sofern vereinbart)

Die ADAC Fahrrad-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Bausteine:
- Baustein Diebstahlschutz
- Baustein Reparaturschutz

Diese Bausteine werden als jeweils rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Versicherungsschutz besteht für den oder die im Versicherungsschein angegebenen Bausteine.

Wenn Sie den Baustein Diebstahlschutz abgeschlossen haben besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Teil B Baustein Diebstahlschutz gegen die folgenden Gefahren und Schäden.

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Diebstahl aus abgestelltem Kraftfahrzeug und Raub des versicherten Gegenstandes. Auch Beschädigungen durch versuchten (Einbruch-) Diebstahl (auch aus dem abgestellten Kraftfahrzeug) oder Raub sind mitversichert.

1.1 Diebstahl

Versicherungsschutz besteht, wenn der versicherte Gegenstand entwendet wurde. Fahrräder müssen zum Zeitpunkt der Entwendung gegen Diebstahl gesichert sein (siehe Teil E Ziffer 1.1).
Diebstahl liegt vor, wenn ein Dritter Ihnen den versicherten Gegenstand wegnimmt in der Absicht, sich oder einem Dritten diesen rechtswidrig zuzueignen.

1.2 Einbruchdiebstahl

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der versicherte Gegenstand aus einem Raum in einem Gebäude entwendet wird, der gewaltsam aufgebrochen wurde. Räumen gleichgesetzt sind abschließbare Container oder vergleichbare Behältnisse. Handelt es sich um Räume, die gemeinschaftlich genutzt werden, besteht nur dann Versicherungsschutz für das Fahrrad, wenn es abgeschlossen war (siehe Teil E 1.1). Einer solchen Sicherung bedarf es nicht, wenn Sie das Fahrrad in einem Raum abstellen, zu dem nur Sie Zugang haben.

1.3 Diebstahl aus abgestelltem Kraftfahrzeug

Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl des versicherten Gegenstandes aus einem abgestellten Kraftfahrzeug, wenn das Kraftfahrzeug abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern. Das Fahrrad muss gesondert mit einem Schloss (siehe Teil E 1.1) fest mit dem Fahrradträger verbunden sein.

1.4 Raub

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der versicherte Gegenstand geraubt wurde. Raub ist in folgenden Fällen gegeben:
- Anwendung von Gewalt
  Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
- Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben
  Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sich diese wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.

2. Leistungen

2.1 Erstattung Neuwert
Der versicherte Gegenstand wird bei einem (Einbruch-)Diebstahl (auch aus dem abgestellten Kraftfahrzeug) oder Raub entwendet.
Wir erstatten die Kosten für eine Wiederbeschaffung des versicherten Gegenstandes am Tag des Schadens in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand ohne Abzug für Alter und Abnutzung (Neuwert).
Dies gilt auch, wenn Sie auf eine Ersatzbeschaffung des versicherten Gegenstandes verzichten.
Für das Fahrrad beträgt die maximale Erstattung die vereinbarte Versicherungssumme, für die weiteren mitversicherten Gegenstände gilt der versicherte Leistungsumfang (Teil A 1.2).

2.2 Erstattung Reparaturkosten
Der versicherte Gegenstand wurde bei einem versuchten (Einbruch-)Diebstahl (auch aus dem abgestellten Kraftfahrzeug) oder Raub beschädigt oder der abhandengekommene versicherte Gegenstand wurde vor Auszahlung der Entschädigung wieder aufgefunden. Wir erstatten die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte sowie Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen.
Das gleiche gilt, wenn ein abhandengekommener versicherter Gegenstand nach der Auszahlung der Entschädigung aufgefunden wurde und Sie ihn behalten möchten.
Dies gilt auch, wenn Sie auf eine Reparatur des versicherten Gegenstandes verzichten.
Eine etwaige merkantile Wertminderung wird nicht erstattet.
Für das Fahrrad beträgt die maximale Erstattung die vereinbarte Versicherungssumme, für die weiteren mitversicherten Gegenstände gilt der versicherte Leistungsumfang (Teil A 1.2).

2.3 Erstattung bei wirtschaftlichem Totalschaden
Der versicherte Gegenstand wurde bei einem versuchten (Einbruch-)Diebstahl (auch aus dem abgestellten Kraftfahrzeug) oder Raub stark beschädigt oder der abhandengekommene versicherte Gegenstand wurde vor Auszahlung der Entschädigung stark beschädigt aufgefunden.
Es liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor, das heißt die erforderlichen Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen Wertminderung sind höher als die zu ersetzenden Wiederbeschaffungskosten. Die Wiederbeschaffungskosten errechnen sich aus dem Neuwert.
Statt der Reparaturkosten zahlen wir die Kosten für eine Wiederbeschaffung des versicherten Gegenstandes am Tag des Schadens in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand ohne Abzug für Alter und Abnutzung (Neuwert) abzüglich des Restwerts.
Dies gilt auch, wenn Sie auf eine Ersatzbeschaffung des versicherten Gegenstandes verzichten.
Das gleiche gilt, wenn ein abhandengekommener Gegenstand nach der Auszahlung der Entschädigung aufgefunden wurde und Sie ihn behalten möchten.
Für das Fahrrad beträgt die maximale Erstattung die vereinbarte Versicherungssumme, für die weiteren mitversicherten Gegenstände gilt der versicherte Leistungsumfang (Teil A 1.2).

2.4 Erstattung Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer ersetzen wir nur, wenn sie tatsächlich angefallen ist.

2.5 Erstattung Fahrtkosten
Wir beteiligen uns an den Kosten für die Heimfahrt bis zu einem Betrag von 20 Euro nach einem Schaden des Fahrrads (siehe Teil B 1.).

Teil C Baustein Reparaturschutz (sofern vereinbart)

Die ADAC Fahrrad-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Bausteine:
- Baustein Diebstahlschutz
- Baustein Reparaturschutz

Diese Bausteine werden als jeweils rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen.

Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Versicherungsschutz besteht für den oder die im Versicherungsschein angegebenen Bausteine.

Wenn Sie den Baustein Reparaturschutz abgeschlossen haben besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Teil C Baustein Reparaturschutz gegen die folgenden Gefahren und Schäden.

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung bei Beschädigungen des versicherten Gegenstandes infolge von
- Unfall (Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf den versicherten Gegenstand einwirkt);
- Unfall eines Transportmittels. Versichert ist auch, wenn der versicherte Gegenstand hierbei abhandenkommt;
- Fall- oder Sturzschäden;
- Vandalismus (mut- und böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte);
- Elektronikschäden an Akku, Motor oder Steuerungsgeräten (z. B. durch Kurzschluss oder Überspannung);
- Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor oder Steuerungsgeräten;
- Brand, Explosion;
- Elementarereignissen (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdrutsch);
- Bedienungsfehler;
- Material-, Produktions- oder Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
- Verschleiß (inklusive Akku, Motor, Reifen und Bremsen). Der Schaden ist durch Alterung, häufigen Gebrauch oder Abnutzung entstanden und mindert die Leistungsfähigkeit des Fahrrads. Die Kosten für den Austausch des Akkus sind nur erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 Prozent unterschritten wird.

2. Leistungen

2.1 Erstattung Reparaturkosten
Der versicherte Gegenstand wurde beschädigt. Wir erstatten die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte sowie Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen.
Dies gilt auch, wenn Sie auf eine Reparatur des versicherten Gegenstandes verzichten.
Bei Verschleißschäden erstatten wir die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte sowie Arbeitslohn), die durch den Verschleiß notwendig werden. Die Schäden treten frühestens vier Monate nach Abschluss des Versicherungsvertrages auf (Wartezeit). Das Fahrrad ist (inklusive Akku und Motor) bei Schadeneintritt nicht älter als drei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag des Fahrradkaufs (Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung). Nach einer Entschädigungsleistung, die durch Verschleißschäden notwendig wird, beginnt für Reifen und Bremsen jeweils eine erneute viermonatige Wartezeit am Ersten des auf den Auszahlungstag folgenden Monats. Voraussetzung für die Erstattung der Reparaturkosten bei Verschleißschäden ist, dass die durch Verschleiß notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte sowie Arbeitslohn) nachgewiesen werden durch Reparaturrechnung.
Eine etwaige merkantile Wertminderung wird nicht erstattet.
Für das Fahrrad beträgt die maximale Erstattung die vereinbarte Versicherungssumme, für die weiteren mitversicherten Gegenstände gilt der versicherte Leistungsumfang (Teil A 1.2).

2.2 Erstattung bei wirtschaftlichem Totalschaden
Der versicherte Gegenstand wurde stark beschädigt. Es liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor, das heißt die erforderlichen Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen Wertminderung sind höher als die zu ersetzenden Wiederbeschaffungskosten. Die Wiederbeschaffungskosten errechnen sich aus dem Neuwert.
Statt der Reparaturkosten zahlen wir die Kosten für eine Wiederbeschaffung des versicherten Gegenstandes am Tag des Schadens in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand ohne Abzug für Alter und Abnutzung (Neuwert) abzüglich des Restwerts.
Dies gilt auch, wenn Sie auf eine Ersatzbeschaffung des versicherten Gegenstandes verzichten.
Für das Fahrrad beträgt die maximale Erstattung die vereinbarte Versicherungssumme, für die weiteren mitversicherten Gegenstände gilt der versicherte Leistungsumfang (Teil A 1.2).

2.3 Erstattung Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer erstatten wir nur, wenn sie tatsächlich angefallen ist.

2.4 Erstattung Fahrtkosten
Wir beteiligen uns an den Kosten für die Heimfahrt bis zu einem Betrag von 20 Euro nach einem Schaden des Fahrrads (siehe Teil C 1).

Teil D Ausschlüsse und Leistungseinschränkung

1. Welche Ausschlüsse gibt es?

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden,
- beim Baustein Diebstahlschutz, wenn das Fahrrad nicht nach Teil E 1.1 gegen Diebstahl gesichert war;
- beim Baustein Diebstahlschutz durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen;
- die durch falsches Laden am Akku entstehen;
- die entstehen bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen und der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit;
- die entstehen bei Downhill-Fahrten;
- durch Rost oder Oxidation;
- durch Be- oder Verarbeitung, Wartung oder Reparatur;
- durch Manipulation des Antriebssystems, nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten, ungewöhnliche Verwendung des Fahrrads oder Reinigung des Fahrrads, offensichtlich schlechte Wartung des Fahrrads;
- für die der Hersteller des Fahrrads, der Verkäufer, eine mit der Reparatur des Fahrrads beauftragte Person oder ein sonstiger Dritter aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung aufkommen muss (z. B. Gewährleistungs- oder Garantieansprüche) sowie bei Serienschäden und Rückrufaktionen;
- die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt werden;
- welche die Nutzung des Fahrrads nicht beeinträchtigen (z. B. Schramme oder Schäden an der Lackierung);
- in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- in ursächlichem Zusammenhang mit inneren Unruhen, Terrorwarnungen oder Terroranschlägen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

2. Leistungseinschränkung

Führen Sie den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel grob fahrlässig herbei sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Teil E Pflichten des Versicherungsnehmers; Folgen von Pflichtverletzungen

1. Pflichten des Versicherungsnehmers vor einem Versicherungsfall

1.1 Sicherung des Fahrrads mit einem Schloss
Sie müssen dafür sorgen, dass bei Nichtgebrauch das versicherte Fahrrad mit einem geeigneten eigenständigen Sicherheitsschloss abgesperrt ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. Rahmenschlösser), sind ausreichend, wenn das Fahrrad zusätzlich mit einer Einsteckkette gesichert wurde. Das Sicherheitsschloss oder die Sicherungseinrichtung (inklusive der Einsteckkette) muss einen Wert von mindestens 49 Euro haben. Der Wert ist uns im Schadensfall nachzuweisen, z. B. durch Vorlage der Rechnung.
Auch die weiteren mitversicherten Gegenstände sind ordnungsgemäß am Fahrrad zu befestigen und wenn möglich zu sichern (siehe Teil A 1.2).

1.2 Pflege des Fahrrads
Sie sind verpflichtet, das Fahrrad nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers nach einem Versicherungsfall

2.1 Anzeige- und Auskunftsflicht
Sie müssen uns gegenüber einen Schadensfall unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, anzeigen. Außerdem müssen Sie uns im Schadensfall alle Auskünfte in Textform erteilen, die wir zur Feststellung des Versicherungsfalles bzw. des Umfanges unserer Leistungspflicht benötigen.
Möglicherweise werden wir Untersuchungen anstellen, z. B. über Ursache und Höhe des Schadens oder die Höhe der Entschädigung. Sie müssen uns bei solchen Untersuchungen nach besten Kräften unterstützen. Schäden durch (Einbruch-)Diebstahl (auch aus abgestelltem Kraftfahrzeug), Raub, Vandalismus, Brand oder Explosion müssen Sie ohne schuldhaftes Zögern gegenüber der Polizei anzeigen. Sie müssen uns eine Kopie der Anzeige zur Verfügung stellen.
Schäden bei Unfall eines Transportmittels sowie der Diebstahl oder Raub des zum Transport aufgegebenen versicherten Gegenstands sind unverzüglich dem Transportunternehmen zu melden und die Ansprüche dort geltend zu machen. Halten Sie die jeweilige Reklamationsfrist ein. Die Entscheidung des Transportunternehmens ist abzuwarten. Eine Kopie des abschließenden Bescheides über die Beschädigung bzw. den Verlust ist uns vorzulegen.

2.2 Einzureichende Unterlagen und Nachweispflicht
Damit wir Entschädigung leisten, müssen Sie uns den von Ihnen für den versicherten Gegenstand gezahlten Kaufpreis mit einer Rechnung nachweisen. Bei einem neu gekauften Fahrrad muss die Original-Händlerrechnung, bei einem gebraucht gekauften Fahrrad zusätzlich der Gebrauchtkaufvertrag vorgelegt werden. Die Marke des Fahrrads und die vollständige Käuferadresse müssen hieraus hervorgehen.
Voraussetzung für eine Entschädigung ist zudem, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Wiederbeschaffung oder Reparatur nachgewiesen werden (Nachweis durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung, Schadenfotos). Das gilt auch für den Nachweis evtl. Kosten. Verzichten Sie auf den Ersatz oder die Reparatur ist uns ein entsprechender Kostenvoranschlag vorzulegen.

2.3 Schadenminderungspflicht
Sie müssen dafür sorgen, dass keine unnötigen Kosten entstehen.

3. Folgen von Pflichtverletzungen

Wird eine der vorgenannten Pflichten durch Sie verletzt, gilt Folgendes:
- bei vorsätzlicher Pflichtverletzung erbringen wir keine Leistung;
- bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Sie kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht;
- wir sind im Fall einer Pflichtverletzung durch Sie zur vollen Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass
  - die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde oder
  - die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenereignisses noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war;
- die Verletzung einer nach Schadeneintritt zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht bleibt folgenlos, wenn wir nicht durch einen auffälligen Hinweis auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

4. Nachweispflicht

Um den Schaden oder seine Höhe nachzuweisen können wir von Ihnen geeignete Nachweise im Original verlangen. Das gilt auch für den Nachweis evtl. Kosten. Sie sind verpflichtet, diese Nachweise vorzulegen.

Teil F Weitere Regelungen für den Schadenfall

1. Nachweis der Empfangsberechtigung der Entschädigung

Auf unser Verlangen müssen Sie nachweisen, dass Sie entweder
- Eigentümer des versicherten Gegenstandes sind oder
- zur Entgegennahme der Entschädigung berechtigt sind.

2. Fälligkeit der Entschädigung

Ist der versicherte Gegenstand abhandengekommen, ist zunächst abzuwarten, ob er wieder aufgefunden wird. Wir zahlen die Entschädigung daher frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Schadenanzeige bei uns.
Im Übrigen wird die Entschädigung fällig, wenn wir den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.
Sie können einen Monat nach Schadenmeldung den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

3. Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange
- Zweifel an Ihrer Berechtigung bestehen, die Zahlung in Empfang nehmen zu dürfen;
- noch ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls läuft.

Teil G Wiederaufgefundene Sachen

1. Anzeigepflicht

Erlangen Sie oder wir Kenntnis über den Verbleib des abhandengekommenen versicherten Gegenstandes, muss dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

2. Wahlrecht

Wurde der abhandengekommene versicherte Gegenstand wieder aufgefunden, so gilt für die Entschädigung Folgendes:

2.1 Vor Auszahlung der Entschädigung
Wenn Sie unter objektiv zumutbaren Anstrengungen in der Lage sind, den versicherten Gegenstand wieder in Besitz zu nehmen, sind Sie zu dessen Rücknahme verpflichtet.
In einem solchen Fall zahlen wir aber eventuell notwendig werdende Reparaturkosten, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Abhandenkommen stehen.
Der versicherte Gegenstand wurde in ursächlichem Zusammenhang mit seinem Abhandenkommen stark beschädigt, so dass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Statt der Reparaturkosten zahlen wir den Neuwert abzüglich des Restwerts.

2.2 Nach Auszahlung der Entschädigung
Nach Auszahlung der Entschädigung steht der wiederaufgefundene versicherte Gegenstand uns zu, das heißt Sie müssen ihn uns unverzüglich herausgeben. Sie können sich auch entscheiden, ihn zu behalten. In diesem Fall müssen Sie uns die Entschädigung unverzüglich zurückzahlen.
Wenn Sie den wiederaufgefundenen Gegenstand behalten, zahlen wir eventuell notwendige Reparaturkosten, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Abhandenkommen stehen. Liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor zahlen wir den Neuwert abzüglich des Restwerts. Eine eventuelle Differenz haben Sie uns zu unverzüglich zu erstatten.

3. Mögliche Rückerlangung

Ist es Ihnen möglich, den Besitz des ursprünglich abhanden gekommenen versicherten Gegenstandes zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt der Gegenstand als zurückerhalten.

4. Übertragung der Rechte

Wenn Sie uns einen zurückerlangten versicherten Gegenstand zur Verfügung stellen müssen, gilt: Sie müssen uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen an diesem Gegenstand zustehen.

Teil H Vertrag und Beitrag

1. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

1.1 Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist aber, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird, d. h. Sie zahlen:

1.1.1 den Beitrag sofort bei Abschluss der Versicherung.

1.1.2 auf Rechnung und überweisen den Beitrag. Achten Sie bitte darauf, dass Sie den Beitrag **innerhalb der genannten Frist** bezahlen. Ansonsten haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.

1.1.3 im Lastschriftverfahren: Achten Sie bitte in diesem Fall darauf, dass die Lastschrift von Ihrer Bank eingelöst wird. Ansonsten beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrages bei uns, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**.

1.2 Die Folgebeiträge müssen jeweils am ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden. Bitte achten Sie auch hier auf die rechtzeitige Zahlung des Beitrages, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz gefährden.

1.3 Die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz).

2. Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

2.1 Ordentliche Kündigung:
Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Vertragsablauf in Textform von Ihnen oder uns gekündigt wurde.

2.2 Außerordentliche Kündigung

2.2.1 Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Leistungen zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie selbst können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder später wirksam wird, spätestens aber zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres. Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrags zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.

2.2.2 Wenn Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) kündigen.

2.3 Auswirkung einer Kündigung auf die einzelnen Bausteine Diebstahlschutz und Reparaturschutz
Die Bausteine Diebstahlschutz und Reparaturschutz sind jeweils rechtlich selbständige Verträge. Die Kündigung von einem Vertrag berührt das Fortbestehen des anderen Vertrags nicht. Die Kündigung kann sich auf beide Bausteine oder nur auf einen einzelnen Baustein beziehen.
Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem Vertrag beide Verträge zu kündigen. Beispiel: Wir haben ein Kündigungsrecht im Baustein Diebstahlschutz. Wir können die Kündigung dann auch auf den Baustein Reparaturschutz erstrecken. Kündigen wir nur einen Vertrag, können Sie die Kündigung auf beide Verträge ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit der Fortsetzung des anderen Vertrags nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, den anderen Vertrag zu kündigen, wenn Sie nur einen Vertrag kündigen.

2.4 Tod des Versicherungsnehmers
Im Übrigen endet der Versicherungsvertrag ab unserer Kenntnis vom Tod des Versicherungsnehmers.

3. Wann ändert sich Ihr Beitrag?

3.1 Beitragsumstellung bei Beendigung der ADAC Mitgliedschaft
Endet Ihre ADAC Mitgliedschaft (z. B. durch Kündigung), können wir auf einen Tarif für Personen ohne ADAC Mitgliedschaft umstellen. Sie müssen den dafür gültigen Beitrag bezahlen. Die Anpassung des Beitrags erfolgt in diesem Fall mit Beginn des Versicherungsjahres, das auf die Beendigung Ihrer ADAC Mitgliedschaft folgt.

3.2 Kündigungsrecht nach Beitragsumstellung
Sie können den Versicherungsvertrag bei einer Beitragsumstellung nach Nr. 3.1 innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragsumstellung wirksam werden sollte. Eine Beitragsumstellung wird nur wirksam, wenn Sie gleichzeitig über Ihr Kündigungsrecht in der Mitteilung belehrt worden sind.

3.3 Beitragsanpassung
Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb regelmäßig anhand objektiver Kriterien (siehe Nr. 3.6), ob der Beitrag aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen ist.

3.4 Eine Beitragsanpassung kann zur nächsten Beitragsfälligkeit erfolgen. Eine Beitragserhöhung wird nur dann wirksam, wenn Sie über die Beitragserhöhung, Ihr Kündigungsrecht und die Frist aufgeklärt wurden. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienerhöhung zugehen. Bei einer Beitragserhöhung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Beitragserhöhung mitgeteilt wurde, den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung wirksam wird.

3.5 Die Beitragsanpassung ist nur zulässig, wenn von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt worden ist, dass die Anforderungen für die Beitragsanpassung erfüllt worden sind.

3.6 Kriterien für die Beitragsanpassung

3.6.1 Die Änderung des Beitrags richtet sich nach der Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag im vergangenen Geschäftsjahr sowie nach deren voraussichtlichen Entwicklung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
Die Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag errechnet sich aus den Schadenszahlungen eines Geschäftsjahres geteilt durch die durchschnittliche Anzahl der Versicherungsverträge desselben Geschäftsjahres.
Die ADAC Versicherung AG kann den Beitrag erhöhen bzw. muss ihn um den Prozentsatz vermindern, um welchen sich die Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag des vergangenen Geschäftsjahres gegenüber der Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag des vorvergangenen Geschäftsjahres verändert hat (Rückwärtsbetrachtung). Erhalten wir Kenntnis von signifikanten Änderungen der Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag, welche im laufenden Geschäftsjahr erwartet werden, können wir den Beitrag zusätzlich um den Prozentsatz erhöhen bzw. müssen ihn zusätzlich um den Prozentsatz vermindern, der der erwarteten Änderung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres entspricht (Vorwärtsbetrachtung).
Der Berechnungszeitraum beginnt nach dem letzten abgeschlossenen und geprüften Geschäftsjahr.

3.6.2 Der geänderte Beitrag darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt der Änderung geltende Beitrag für neue Versicherungsverträge mit gleichen Merkmalen.

3.6.3 Ergibt die Änderung der Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag eine Beitragserhöhung oder -minderung unter 5%, wird der Beitrag nicht angepasst.

3.6.4 Ist eine Beitragsanpassung in einem oder mehreren hintereinander liegenden Jahren nicht vorgenommen worden, werden bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors gem. Nr. 3.6.1 die Veränderungswerte der Rückwärtsbetrachtungen für diese Jahre bei der Ermittlung der Voraussetzungen bzw. der Höhe der nächsten Beitragsanpassung mit eingerechnet. Die Veränderungswerte der Vorwärtsbetrachtungen gem. Nr. 3.6.1 bleiben dabei für alle zurückliegenden, nicht jedoch für das aktuelle Geschäftsjahr unberücksichtigt. Ist eine Beitragsanpassung in den Vorjahren nicht vorgenommen worden, können die Änderungen höchstens der letzten drei Jahre vor dem Berechnungszeitraum nach Nr. 3.6.1 eingerechnet werden, sofern sich für diesen Zeitraum eine Erhöhung von insgesamt über 5% ergibt. Ergibt die Berechnung für den Gesamtzeitraum der Betrachtung eine Beitragsminderung von insgesamt über 5%, ist die ADAC Versicherung AG zur Beitragsabsenkung verpflichtet.

3.6.5 Behandlung von Sonderereignissen
Tritt in einem Geschäftsjahr nach Ansicht des Treuhänders ein von der ADAC Versicherung AG nicht zu vertretender, außergewöhnlicher Umstand ein, der eine lediglich vorübergehende Änderung der Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag sowohl in der Rückwärts- als auch in der Vorwärtsbetrachtung (vgl. Nr. 3.6.1) verursacht bzw. verursachen wird (Sonderereignis), gilt folgendes:

a. Von einer Beitragsanpassung wird abgesehen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Umstand, der eine lediglich vorübergehende Änderung der Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag (vgl. Nr. 3.6.1) verursacht, im folgenden Geschäftsjahr wieder normalisieren wird.

b. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass sich die Änderung der Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag entgegen der Annahme gem. Nr. 3.6.5 a. im folgenden Geschäftsjahr doch nicht wieder normalisiert hat, hat die ADAC Versicherung AG die Möglichkeit, statt einer im Rahmen einer Beitragsanpassung durchzuführenden Beitragsabsenkung eine Beitragsrückerstattung durchzuführen. Sie ist für jedes Geschäftsjahr, in dem sich die Änderungen der Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag noch nicht wieder normalisiert haben, zu wiederholen. Eine solche Beitragsrückerstattung ist auf den Teil der Prämie beschränkt, der für die Bedeutung der Schadenskosten vorgesehen ist.

c. Eine Beitragsrückerstattung statt einer Beitragsabsenkung ist ebenfalls möglich, wenn von vorneherein die Annahme, die Änderung der Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag (vgl. Nr. 3.6.1) werde sich im folgenden Geschäftsjahr wieder normalisieren, nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist für jedes Jahr, in dem sich die Änderung der Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag noch nicht wieder normalisiert hat, eine separate Beitragsrückerstattung durchzuführen. Eine solche Beitragsrückerstattung ist auf den Teil der Prämie beschränkt, der für die Bedienung der Schadenskosten vorgesehen ist.

Jegliche Beitragsrückerstattung statt Beitragsabsenkung ist nur zulässig, wenn von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt worden ist, dass die jeweiligen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

3.6.6 Verfahren zur Beitragsanpassung nach Ende eines Sonderereignisses
Nach dem Ende eines Sonderereignisses gilt für die dann folgende Beitragsanpassung:
Die ADAC Versicherung AG kann den Beitrag erhöhen bzw. muss ihn um den Prozentsatz vermindern, um welchen sich die Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag des ersten Geschäftsjahres, welches nicht mehr durch das Sonderereignis beeinträchtigt war gegenüber jener des Geschäftsjahres vor dem Sonderereignis, verändert hat (Rückwärtsbetrachtung). Erhalten wir Kenntnis von signifikanten Änderungen der Schadenszahlung pro Versicherungsvertrag, welche im laufenden Geschäftsjahr erwartet werden, können wir den Beitrag zusätzlich um den Prozentsatz erhöhen bzw. müssen ihn zusätzlich um den Prozentsatz vermindern, der der erwarteten Änderung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres entspricht (Vorwärtsbetrachtung).
Der Berechnungszeitraum beginnt nach dem ersten abgeschlossenen und geprüften Geschäftsjahr, welches nicht mehr durch das Sonderereignis beeinträchtigt war.
Anschließend folgen die Regeln zur Beitragsanpassung wieder dem unter Nr. 3.6.1 bis 3.6.4 Gesagten.

4. Gerichtsstand

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

5. Innovationsklausel

Ändern sich die Vertragsbestimmungen dieses Versicherungsvertrages beitragsneutral und ausschließlich zu Ihrem Vorteil, werden sie mit sofortiger Wirkung Vertragsbestandteil.

Teil I Weiterführung des Vertrags nach Veräußerung oder Entschädigungsleistung (Wagniswegfall)

1. ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel

Nach der Entschädigungsleistung im Falle eines Diebstahls oder Totalschadens sowie bei Veräußerung des versicherten Fahrrads (Wagniswegfall) endet der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt. Fällt ein versichertes Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung vom Wagniswegfall zu.

2. ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel+ und ADAC Fahrrad-Versicherung Familie

Nach der Entschädigungsleistung im Falle eines Diebstahls oder Totalschadens sowie bei Veräußerung des versicherten Fahrrads (Wagniswegfall) endet der Versicherungsvertrag bei mehreren Fahrrädern nur für die Fahrräder, die wegfallen. Fällt ein versichertes Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung vom Wagniswegfall zu. Ist nur noch ein Fahrrad vorhanden wandelt sich der Vertrag ab Meldung in eine ADAC Fahrrad-Versicherung Einzel um. Wünschen Sie keine Umwandlung, haben Sie das Recht den Vertrag zum Zeitpunkt der Meldung aufzuheben.

Teil J Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungsverpflichtet ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wem Sie den Versicherungsfall melden. Melden Sie ihn der ADAC Versicherung AG, werden wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.

Ihr Kontakt zur ADAC Fahrrad-Versicherung

Vertragsservice

+49 89 76 76 31 31

@ fahrradversicherung@adac.de

Schadenservice

+49 89 76 76 36 30

@ fahrradschaden@adac.de

Schadenmeldung:

adac.de/schaden-fahrrad

ADAC Versicherung AG